

Merkblatt (Stand 20.04.2020)

Vorsichtsmassnahmen und Verhalten bei COVID-19-Epidemie für immunsupprimierte Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin
Sehr geehrter Patient

Die COVID-19 Infektion verläuft meist milde im Sinne einer Erkältungserkrankung. Auch bei immunsupprimierten Patienten scheint die Infektion in der grossen Mehrzahl der Fälle milde zu verlaufen. Das Risiko für schwere Verläufe könnte nach jetziger Erkenntnislage dennoch höher sein als bei nicht-immunsupprimierten Menschen. Daher haben wir folgende Empfehlungen zusammengestellt:

Verdacht auf COVID-19-Infektion

Ein Verdachtsfall auf eine COVID-19 Infektion besteht bei:

- Symptome einer akuten Infektion der Atemwege (z. B. Erkältungssymptome mit Husten, Halsschmerzen oder Atembeschwerden/Kurzatmigkeit), plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns

und/oder

- Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$

Trifft o.g. auf Sie zu, sollten Sie sich **testen** lassen auf eine Infektion mit dem Coronavirus. Hierfür rufen Sie bitte Ihre(n) Hausärztin/Hausarzt oder das nächstliegende Spital an. **Begeben Sie sich nicht ohne Anmeldung zur Arztpraxis oder Spital.** Sagen Sie, dass Sie im Zusammenhang mit der COVID-19 Infektion anrufen und ein erhöhtes Krankheitsrisiko haben. Beschreiben Sie Ihre Symptome. Bei Fragen kann Ihr(e) Ärztin/Arzt uns jederzeit kontaktieren.

Gemäss aktuellen BAG Empfehlungen sollten Sie sich bei Symptomen unabhängig von der Testung für mindestens 10 Tage in Selbstisolation begeben und Ihre Angehörigen (Haushalts-/Intimkontakte) in Selbstquarantäne. Für nähere Informationen bitten wir Sie, den folgenden Link des BAG zu beachten:

[BAG-Quarantäne](#)

Allgemeine Vorsichtsmassnahmen gelten für alle

- Distanz halten – kein Händeschütteln (vermeiden Sie allgemein nahen Körperkontakt)
- Pflegen Sie eine strikte Händehygiene, d.h. gründlich Hände waschen oder Händedesinfektion, z.B.

nach Kontakt mit anderen Personen und Gegenständen im öffentlichen Raum (ÖV, Einkaufswagen, Treppengeländer, Türklinken, Liftknöpfe etc.)

- Berühren Sie nicht Ihre Augen, Nase oder den Mund, ohne vorher die Hände gewaschen oder desinfiziert zu haben (Übertragung von Krankheitserregern)
- Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
- Benutzte Taschentücher in geschlossenen Abfallbehälter entsorgen
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Reisen nicht mehr durchführen
- Angehörige sollten die gleichen Vorsichtsmassnahmen eingehen
- Nicht bei Verdacht oder Unsicherheit ohne vorherige telefonische Rücksprache direkt ins USZ oder andere Gesundheitsorganisationen kommen.

Spezielle Vorsichtsmassnahmen für immunsupprimierte Patienten:

- Es gibt noch keine ausreichenden Erfahrungen zum Krankheitsverlauf mit dem aktuellen Coronavirus bei Immunsupprimierten.
Definition von Immunsuppression: Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten (s. unten), CD4-T-Zellen <200/ul, Neutropenie >1 Woche, Lymphopenie <0.2x10⁹/L, erbliche Immundefekte
- Die Therapie mit Immunsuppressiva sollte nach jetzigem Stand NICHT vorsorglich unterbrochen werden, da der Schaden einer möglichen Aktivierung der Krankheit bei Unterbruch überwiegt.
 - Die folgenden Medikamente zählen wir NICHT zu den Immunsuppressiva: Chloroquin, Hydroxchloroquin (Plaquenil), Sulfasalazin (Salazopyrin) und Prednison in einer Dosierung von ≤10mg/d.
 - Bestimmte Immunsuppressiva werden bei schweren Fällen sogar als mögliche Therapie eingesetzt, um die gefährliche Entzündungsreaktion des Körpers zu unterdrücken.
- Beachten Sie die zusätzlichen Massnahmen nach Ausrufung der «ausserordentlichen» Lage am 16.3.20 (vgl. Massnahmen BAG unter www.bag.admin.ch)
- Bleiben Sie wann immer möglich zu Hause
 - Arzttermine sollten unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorsichtsmassnahmen jedoch wahrgenommen werden, um anderweitige Gesundheitsschäden zu vermeiden
- Regelungen für den Arbeitsplatz (s. auch [BAG-Empfehlungen Arbeitsplatz](#))
 - Prüfen Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit zum Home-Office. Dies ist die beste Option.
 - Falls Arbeitstätigkeiten nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden können, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.
 - Ist es dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend machen. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.
- Lassen Sie eine Freundin oder einen Nachbarn für Sie einkaufen.
- Vermeiden Sie auch private Treffen und Besuche, wo immer möglich.
- Vermeiden Sie besonders Kontakte mit an einer Atemwegsinfektion/Fieber erkrankten Personen.
Meiden Sie besonders öffentliche Verkehrsmittel und Orte mit vielen Menschen, z.B. in der Innenstadt.

Wenn dies unvermeidbar ist, dann sollten Sie, falls möglich, eine Maske tragen und anderweitige Schutz- und Vorsichtsmassnahmen berücksichtigen.

Unsere Empfehlungen beruhen auf dem aktuellen Stand der vorliegenden Informationen nach unserem besten Wissen. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben daher weder haftungsbegründende noch haftungsbefreiende Wirkung. Da die weitere Entwicklung nicht absehbar ist, wird das Merkblatt kontinuierlich angepasst. Sie finden diese Informationen unter

http://www.rheumatologie.usz.ch/Documents/Merkblatt_Coronavirus.pdf.

Zusätzliche Informationen gibt die Website vom Bundesamt für Gesundheit (BAG Website www.bag.admin.ch). Die Info-Hotline des BAG (täglich 8-18 Uhr): **058 463 00 00** oder das Ärztelefon unter der Telefonnummer **0800 33 66 55** können ebenfalls informieren.